

§28

Rangfolge

(1) Im Ferndienst mit Vorbereitung werden die Ferngesprächsverbindungen in folgender Rangfolge hergestellt:

1. Notgespräche
2. Staatsgespräche
3. Fluggespräche
4. Blitzgespräche
5. Pressegespräche
6. dringende Gespräche
7. Seefunkgespräche
8. gewöhnliche Gespräche.

(2) Innerhalb der Ranggruppen werden die Ferngesprächsverbindungen grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Bei Zurückstellung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gilt dieser als Anmeldezeit; bei Zurückstellung während eines bestimmten Zeitraumes gilt das Ende des Zeitraumes, bis zu dem die Zurückstellung verlangt wurde, als neue Anmeldezeit, sofern die Ferngesprächsverbindung nicht vorher hergestellt wurde.

(3) Im handvermittelten Schnelldienst wird nicht nach dem Rang der Ferngespräche unterschieden.

§29

Notgespräche

(1) Notgespräche sind Ferngespräche zum Schutze menschlichen Lebens und zur Alarmierung von Soforthilfe bei Bränden und Katastrophen.

(2) Notgespräche kann jeder Bürger unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift anmelden.

(3) Die Deutsche Post hat das Recht, Notgespräche auf ihre Berechtigung zu prüfen. Bei festgestelltem Mißbrauch wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch erhoben. In besonderen Fällen kann neben dieser Gebühr eine Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 57 ausgesprochen werden.

§30

Staatsgespräche

(1) Zum Führen von Staatsgesprächen sind berechtigt:

- der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,
- der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
- der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ministerrates,
- Personen, die vom Leiter des Büros des Ministerrates die Berechtigung dazu erhalten haben,
- Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.

(2) Staatsgespräche können von jedem Fernsprechanschluß geführt werden. Bei der Ferngesprächs anmeldung sind der Name, die Dienststellung und der Sitz der Dienststelle des Anmelders anzugeben. Werden Staatsgespräche bei öffentlichen Fernsprechstellen angemeldet, hat sich der Anmelder auszuweisen.

§31

Fluggespräche

(1) Fluggespräche sind Ferngespräche zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr.

(2) Fluggespräche dürfen grundsätzlich nur von besonders zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden.

(3) In Ausnahmefällen können Führer von Luftfahrzeugen oder deren Beauftragte Fluggespräche auch von anderen Fernsprechanschlüssen führen, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden sollen und

als R-Gespräch angemeldet werden. In diesem Fall hat der Anmelder seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

§32

Pressegespräche

(1) Pressegespräche sind Ferngespräche, die zur Wahrnehmung journalistischer Aufgaben von Mitarbeitern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens geführt werden können.

(2) Pressegespräche dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden. Die Zulassungsbedingungen werden zwischen der Deutschen Post und dem Verband der Journalisten der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

(3) Für Pressegespräche können in Ausnahmefällen auch andere Fernsprechanschlüsse genutzt werden, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden sollen. Bei öffentlichen Fernsprechstellen ist der Berechtigungsausweis der Deutschen Post vorzulegen. Von allen übrigen Fernsprechanschlüssen dürfen Pressegespräche nur als R-Gespräche unter Angabe der Nummer des Berechtigungsausweises der Deutschen Post angemeldet werden.

(4) Die Deutsche Post hat das Recht, Pressegespräche auf ihre Berechtigung zu prüfen. Bei festgestelltem Mißbrauch wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch erhoben. Bei wiederholtem Mißbrauch kann die Deutsche Post die Zulassung widerrufen.

§33

**Blitzgespräche,
dringende und gewöhnliche Gespräche**

(1) Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche sind Ferngespräche, die von jedem angemeldet werden können.

(2) Für Blitzgespräche und dringende Gespräche werden die dafür festgesetzten Gebühren erhoben, wenn die Ferngesprächsverbindungen innerhalb der in der Fernsprechgebührenordnung* festgesetzten Zeiten bereitgestellt werden.

§34

Seefunkgespräche

(1) Seefunkgespräche sind Ferngespräche zwischen Seefunkstellen (Schiffen auf See) oder durch Küstenfunkstellen vermittelte Ferngespräche zwischen Seefunkstellen und Fernsprechanschlüssen eines Landes.

(2) Seefunkgespräche können von jedem angemeldet werden.

§35

Gespräche mit zusätzlichen Leistungen

(1) Gespräche können mit folgenden zusätzlichen Leistungen angemeldet werden:

- XP-Gespräche
- V-Gespräche
- R-Gespräche
- Abonnementsgespräche.

(2) XP- und V-Gespräche können gleichzeitig als R-Gespräche angemeldet werden.

(3) Für V- und R-Gespräche kann ein Rang gemäß § 28 verlangt werden.

§36

XP-Gespräche

(1) Ein XP**-Gespräch ist ein Orts- oder Ferngespräch, zu dem auf Wunsch des Anmelders eine bestimmte Person von der Deutschen Post zum Gespräch aufgefordert wird.

* Anordnung vom 21. November 1974 über Fernsprechgebühren - Fernsprechgebührenordnung - (FGO) (GBl. I Nr. 14 S. 265)

** XP abgeleitet aus „express payé“ / (franz.) „Bote bezahlt“.